

Muster C.

Fehlanzeige zur Konkursstatistik.

Amtsgericht in

Landgerichtsbezirk

Im^{ten} Kalendervierteljahr 19..... war keine Zählkarte nach d..... Muster..... — A — B — A oder B auszufüllen.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

Tag der Ausfüllung:

Name des ausfüllenden Beamten:

6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. November 1912 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 16. November 1912 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Berlin, den 14. November 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarife.

Das Stichwort „Mineralöle“ ist, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

1. in Ziffer 1b sind in dem zweiten Absatz der Vertragsbestimmungen die Worte „zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder“ zu streichen;
2. in der Anmerkung 1 zu Ziffer 1 ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:
„Mineralöle mit einem spezifischen Gewicht (einer Dichte) von mehr als 0,880 bei 15° C, die in inländischen Betriebsanstalten gewonnen sind oder aus dem Ausland eingehen und zum Betriebe von Motoren unter Überwachung verwendet werden A , unterliegen dem Zollfuß von 1,50 \mathcal{M} für 1 dz.“

II. Anleitung für die Zollabfertigung.

Im Teile III 37 B (vgl. Ersten Nachtrag S. 25) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der vorletzten Zeile des § 1 ist statt „§ 5 c“ (vgl. Fünften Nachtrag S. 54) zu setzen „§ 5 Abs. 1 unter c“.
2. Dem § 5 ist am Schlusse als zweiter Absatz anzufügen:
 „Auf Grund der bezeichneten Anmerkung darf ferner der Bezug aus dem Ausland zu einem Zollsatz von 1,50 M für 1 dz gestattet werden:
 für Mineralöle mit einer Dichte von mehr als 0,830 bei 15° C, die zum Betriebe von Motoren verwendet werden.“
3. Im § 6 sind in der ersten Zeile des Abs. 1 die Worte „der Zollfreiheit“ zu streichen.
4. Im § 6 sind ferner in der ersten Zeile des Abs. 2 die Worte „Zollfreiheit wird widerruflich bewilligt“ zu ersetzen durch die Worte „Bewilligung erfolgt widerruflich“.
5. In der ersten Zeile des § 24 ist statt „§ 5 c“ (vgl. Fünften Nachtrag S. 55) zu setzen „§ 5 Abs. 1 unter c“.
6. In der Überschrift zu Abschnitt V ist das Wort „Zollfreier“ zu streichen.
7. Der § 35 ist, wie folgt, zu ändern:
 - a) In Abs. 1 Zeile 3 sind die Worte „im § 5 unter b, c und d“ (vgl. Fünften Nachtrag S. 55) zu ersetzen durch „im § 5 Abs. 1 unter b, c und d“.
 - b) In Abs. 1 Zeile 4 ist hinter „Gewerbsanstalten“ einzuschalten „sowie für den im § 5 Abs. 2 bezeichneten Zweck“.
 - c) Im letzten Satze des Abs. 1 ist statt „§ 5 unter c“ (vgl. Fünften Nachtrag S. 55) zu setzen „§ 5 Abs. 1 unter c“.
 - d) Hinter Abs. 3 ist als neuer Absatz anzufügen:
 „Werden gemäß § 5 Abs. 2 Mineralöle aus öffentlichen Niederlagen, Privatlagern oder inländischen Betriebsanstalten nach dem Satze von 1,50 M für 1 dz bezogen, so ist der Zoll bereits bei der Ablassung aus den Niederlagen usw. zu entrichten.“

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1	Name und Stand		Alter und Heimat		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.						
	2		3		4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Anna Maria Thella Bauer, Wäscherin,	geboren am 17. Februar 1851 zu Baden, Bezirk gleichen Namens, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig zu Gommiswald, Kanton St. Gallen, ebenda, schweizerische Staatsangehörige,	zu	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1. Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. September 1911),	Großherzoglich-badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	11. September 1912.
---	-------------------------------------	--	----	---	--	---------------------